

Können FI-Berichte¹, die von anderen GS-Stellen erstellt wurden und vom Hersteller vorgelegt wurden im GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahren verwendet werden?

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 GPSG hat die zugelassene Stelle (**Stelle A**) Werkserstbesichtigungen durchzuführen. Außerdem sind nach § 7 Abs. 2 GPSG Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung notwendig.

Steuerung und Auswertung der Werkserstbesichtigung und der Kontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung der zugelassenen Stelle (vgl. ZEK-GB-2006-01).

Wurden die Werkserstbesichtigungen und/oder die Kontrollmaßnahmen oder Teile davon von einer anderen GS-Stelle (**Stelle B**) durchgeführt, und wurden die dazu gehörenden Unterlagen (Bericht) der **Stelle A** vom Hersteller zur Verfügung gestellt, so können diese Unterlagen verwendet werden, sofern mindestens nachfolgende Maßnahmen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen des ZEK-GB-2006-01 Abs. C hat die **Stelle A** durch direkte Nachfrage bei **Stelle B** zu verifizieren, ob

- die vorliegenden Unterlagen tatsächlich von Stelle B erstellt wurden,
- die Unterlagen vollständig sind,
- die FI noch nicht zu lange zurück liegt
(Maximalfristen für Werkserstbesichtigungen siehe FAQ 10-02 vom 14.01.10.
Generell muss die nächste wiederkehrende Fertigungsstättenkontrolle ausgehend vom Besichtigungsdatum der Fertigungsinspektion (FI) der **Stelle B** immer innerhalb von max. 12 Monaten erfolgen),
- es sich um die Dokumentation der aktuellen FI handelt,
- seit der letzten FI Änderungen in der Fertigungsstätte bekannt sind bzw. Änderungen in dem FI-Bericht erfolgt sind.

¹ Als FI-Berichte werden nachfolgend Berichte von Werkserstbesichtigungen und regelmäßigen Fertigungskontrollen nach ZEK-GB-2006-01 bezeichnet.